

[M13] Ergebnis der 1. Lesung im Kantonsrat vom 31. Januar 2019; inkl. Änderungen der Redaktionskommission, Vorlage 2855.6 (Laufnummer 16001)

Kantonsratsbeschluss betreffend Investitionsbeitrag und Bürgschaft für den neuen Hauptstützpunkt der Zugerland Verkehrsbetriebe AG und die damit verbundenen Landgeschäfte sowie betreffend Darlehen für die Finanzierung des Neubaus und Objektkredit für den Mieterausbau für den Rettungsdienst und die kantonale Verwaltung im Neubau auf dem Areal An der Aa, Zug

Vom [...]

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (BGS Nummern)

Neu: ????.???

Geändert: –

Aufgehoben: –

Der Kantonsrat des Kantons Zug,

gestützt auf § 41 Abs. 1 Bst. b der Kantonsverfassung¹⁾ und § 28 Abs. 2 Bst. b des Gesetzes über den Finanzhaushalt des Kantons Zug und der Gemeinden (Finanzhaushaltgesetz, FHG) vom 31. August 2006²⁾ sowie § 7 Abs. 1 Bst. b des Gesetzes über den öffentlichen Verkehr vom 22. Februar 2007³⁾,

¹⁾ BGS [111.1](#)

²⁾ BGS [611.1](#)

³⁾ BGS [751.31](#)

[Geschäftsnummer]

beschliesst:

I.

§ 1 Neuer Hauptstützpunkt der Zugerland Verkehrsbetriebe AG (ZVB)

¹ Der Kanton Zug beteiligt sich zu 50 Prozent an den Kosten für die Realisierung eines neuen Hauptstützpunkts der ZVB auf dem Areal An der Aa in Zug. Dafür wird ein Investitionsbeitrag von maximal 94,2 Millionen Franken bewilligt (nicht verzinslich, nicht rückzahlbar, teuerungsberechtigt, Preisstand: Zürcher Baukostenindex vom 1. April 2015).

² Der Regierungsrat wird ermächtigt, mit der ZVB den effektiven Investitionsbeitrag aufgrund des Kostenstands des bewilligten Projekts (Baubewilligung) zu vereinbaren. Der effektive Investitionsbeitrag basiert auf dem Kostenvoranschlag des bewilligten Projekts plus maximal 10 Prozent für Kostenungenauigkeit als Kostendach. Bei der Ermittlung des effektiven Investitionsbeitrags bleiben die Vorgaben gemäss Abs. 1 massgebend. Die definitive Abrechnung des Investitionsbeitrags erfolgt gemäss offener Schlussrechnung. Die Auszahlung des Investitionsbeitrags erfolgt nach Baufortschritt und entsprechendem Zahlungsplan, der zwischen dem Kanton und der ZVB ebenfalls zu vereinbaren ist.

³ Der Kanton Zug gewährt eine Bürgschaft, abzüglich allfälliger Bürgschaften des Bundes, im Umfang von maximal 116,2 Millionen Franken für die Verpflichtungen der ZVB im Zusammenhang mit der Erstellung des neuen Hauptstützpunkts auf dem Areal An der Aa in Zug.

§ 2 Damit verbundene Landgeschäfte

¹ Der Regierungsrat wird ermächtigt, von der Stadt Zug das Grundstück Nr. 216 im Umfang von 7869 m², Grundbuch Zug, für 21 955 500 Franken zu erwerben und zum gleichen Preis an die Zugerland Verkehrsbetriebe AG zu veräussern.

² Der Regierungsrat wird ermächtigt, der Stadt Zug das Grundstück Nr. 4709 im Umfang von 5924 m², Grundbuch Zug, für 15 089 700 Franken zu veräussern.

³ Der Regierungsrat wird ermächtigt, 6276 m² ab Grundstück Nr. 286, Grundbuch Zug, vom Verwaltungsvermögen ins Finanzvermögen zu übertragen und der Stadt Zug für 12 865 800 Franken zu veräussern.

§ 3 Neubau Rettungsdienst und Verwaltung

¹ Der Kanton Zug gewährt der ZVB für die Finanzierung des Neubaus Rettungsdienst und Verwaltung und des damit zusammenhängenden Landerwerbs ein zinsloses Darlehen von 73,1 Millionen Franken, welches in jährlichen Tranchen über maximal 67 Jahre zurückzuzahlen ist.

² Für den Mieterausbau im Neubau Rettungsdienst und Verwaltung sowie für nach der Inbetriebnahme anfallende externe Kosten zulasten der Investitionsrechnung wird ein Objektkredit von maximal 26,2 Millionen Franken inkl. MWST bewilligt (Preisstand: Zürcher Baukostenindex vom 1. April 2015).

³ Vor der Ausführung des Mieterausbaus ist der Regierungsrat verpflichtet, die Kommission für Hochbau detailliert über die anstehenden Arbeiten und die damit verbundenen Kosten in Kenntnis zu setzen.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Dieser Beschluss tritt nach unbenützter Referendumsfrist (§ 34 der Kantonsverfassung) oder nach der Annahme durch das Volk am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft¹⁾.

Zug,

Kantonsrat des Kantons Zug

Die Präsidentin
Monika Barmet

Die stv. Landschreiberin
Renée Spillmann Siegwart

¹⁾ Inkrafttreten am ...

[Geschäftsnummer]

Publiziert im Amtsblatt vom ...